

Thema

Erfordernis der Aufklärung des VN über Rechtsnachteile bei

Vereinbarungen mit dem Versicherer

Beweislast in der Krankentagegeldversicherung (§§ 4, 15 MB/KT; § 242 BGB) Prognoseentscheidung zur Berufsunfähigkeit

Aktuelles BGH AZ IV ZR 163/09

- a) Gemäß § 15 Abs. 1 b MB/KT endet das Versicherungsverhältnis mit Eintritt der Berufsunfähigkeit. Wird darüber hinaus in einer Vereinbarung zwischen Versicherer und VN geregelt, daß der VN verpflichtet ist, erhaltene Krankentagegeldleistungen nach Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente an den Versicherer zurückzuzahlen, kann sich der Versicherer nach einer Entscheidung des BGH vom 30.06.2010 (AZ IV ZR 163/09 = VersR 2010, 1171) nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) auf eine derartige Vereinbarung nicht berufen. Der Senat führt aus, ein **Rentenbezug** wegen **Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit** schließt den Anspruch auf **Krankentagegeld** nicht in jedem Fall aus, sondern nur, wenn er als Beendigungsgrund in den Bedingungen der Krankentagegeldversicherung ausdrücklich vorgesehen ist (BGH, VersR 1997, 481). Eine solche Klausel fehle in den Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Versicherers; an einen Rentenbezug wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit werden darin keine rechtlichen Konsequenzen geknüpft. Darauf und auf die mit der **Vereinbarung mit dem VN** deshalb verbundenen **Nachteile** hätte der **Versicherer** den VN angesichts ihrer **überlegenen Sach- und Rechtskenntnis hinweisen müssen** (BGH, VersR 2007, 777; 633). Da dies nicht geschehen ist, könne sich der Versicherer nach Treu und Glauben nicht auf die mit dem VN getroffene einvernehmliche Regelung der Leistungspflicht berufen.
- b) Weiterhin hebt der Senat hervor, daß es nicht nur dem Versicherer verwehrt sei, Vorteile aus der Vereinbarung zu ziehen, die eine nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages bestehende Rechtsposition des VN auffallend verschlechtert. Vielmehr könne auch der VN den Versicherer nicht darauf verweisen, er müsse sich gemäß der Vereinbarung auf einen Rechtsgrund für die von ihm erbrachten Zahlungen festschreiben lassen. Insbesondere könne sich der VN nicht darauf berufen, daß der Versicherer ihm das „freiwillig“ gewährte Krankentagegeld in jedem Fall belassen müsse, ohne daß es auf den tatsächlichen Eintritt einer bedingungsgemäßen Arbeitsunfähigkeit noch ankäme. Vielmehr komme es auf die in den MB/KT enthaltenen Regelungen an, welche die Voraussetzungen einer bedingungsgemäßen Arbeitsunfähigkeit einerseits und einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit andererseits für das Rechtsverhältnis der Parteien verbindlich festlegen. Dabei sei es grundsätzlich der VN, der Eintritt und Fortdauer bedingungsgemäßer Arbeitsunfähigkeit darzulegen und zu beweisen habe. Die Vorlage ärztlicher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nach § 4 (7) MB/KT reiche dafür nicht aus. Vielmehr sei erforderlich, daß der VN über die Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen hinaus den Nachweis erbringt, daß er für die geltend gemachten Zeiträume arbeitsunfähig war. Nur soweit der Versicherer bereits geleistete Zahlungen zurückfordert, sei es seine Sache, darzulegen und zu beweisen, daß die Zahlungen ohne Rechtsgrund erbracht wurden. Dies könne sie dadurch erreichen, daß sie den vom VN behaupteten Rechtsgrund einer bedingungsgemäßen Arbeitsunfähigkeit widerlegt. Ebenso sei es Aufgabe des Versicherers, darzulegen und zu beweisen, daß seine Leistungspflicht zu dem von ihm behaupteten Zeitpunkt wegen Berufsunfähigkeit der versicherten Person geendet hat.
- c) Berufsunfähigkeit nach § 15 b S. 2 MB/KT liegt vor, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50% erwerbsunfähig ist. Hinsichtlich der danach vorzunehmenden

Prognoseentscheidung folgt der Senat der überwiegend im Schrifttum vertretenen Ansicht (*Wilmes* in: *Bach/Moser*, Private Krankenversicherung, 4. Aufl., § 15 MB/KT, Rdnr. 27 f.; *Prölss* in: *Prölss/Martin*, VVG, 27. Aufl., § 15 MB/KT 94, Rdnr. 25; *Ahlborg* in: Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 3. Aufl., S. 1188, Rdnr. 225), wonach die erforderliche Prognose nur auf den **jeweiligen Einzelfall** bezogen gestellt werden könne; sie sei abhängig von individuellen Umständen, wie etwa dem Alter des Versicherten, der Art und Schwere seiner Erkrankung und den Anforderungen der von ihm zuletzt ausgeübten Tätigkeit. In der in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Ansicht (OLG Hamm, VersR 1997, 1087; OLG Köln, VersR 1995, 284; OLG Koblenz, r+s 1993, 473), wonach ein bestimmter Zeitraum, für den die Prognose zu stellen ist, im Sinne einer festen zeitlichen Grenze – etwa von drei Jahren – für die Beurteilung einer Berufsunfähigkeit „auf nicht absehbare Zeit maßgeblich sein soll, folgt der BGH (aaO) nicht, da sich Derartiges dem klaren und eindeutigen Wortlaut der Versicherungsbedingungen nicht entnehmen lasse. Die **Prognose** sei – ggf. rückschauend – **für den Zeitpunkt** zu stellen, für den der **Versicherer das Ende seiner Leistungspflicht behauptet**, wobei für die erforderliche sachverständige Beurteilung bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit durch Einholung eines objektiven, neutralen (gerichtlichen) Sachverständigengutachten die "medizinischen Befunde", d. h. alle ärztlichen Berichte und sonstige Untersuchungsergebnisse heranzuziehen und auszuwerten seien, die der darlegungs- und beweisbelastete Versicherer für die maßgeblichen Zeitpunkte vorlegen kann. Der **weitere Krankheitsverlauf**, wie er sich für die Zeit nach dem behaupteten Ende der Leistungspflicht des Versicherers ergibt, könne **jedoch keine Berücksichtigung** finden (a. A.: vgl. OLG Zweibrücken, VersR 1991, 292 f.; *Prölss*, aaO, m.w.N.).

++

Thema

**Zum Wegfall der Versicherungsfähigkeit in der Krankentagegeldversicherung (§ 15 Abs. 1 a MB/KT)
Abhängigkeit der Versicherungsfähigkeit von einer selbständigen Berufsausübung und der Erzielung regelmäßiger Einkünfte**

Grundlagen

Nach § 15 Abs. 1 a MB/KT endet die Leistungspflicht des Versicherers bei Wegfall einer im Tarif bestimmten Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit. Die Tarife in der Krankentagegeldversicherung sehen in der Regel vor, daß nur Personen **versicherungsfähig** sind, die **selbständig erwerbstätig** oder **angestellt** sind (vgl. hierzu im einzelnen: *Bach/Moser*, Private Krankenversicherung, 4. Aufl., § 15 MB/KT, Rdnr. 10 ff.). Bei vorübergehender Aufgabe der Erwerbstätigkeit wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ein Wegfall der Versicherungsfähigkeit angenommen (OLG Karlsruhe, VersR 1991, 1046; OLG Koblenz, r+s 1988, 310; OLG Frankfurt, VersR 1983, 1070; OLG Köln, VersR 1983, 1179; 1976, 456; a. A.: OLG Köln, r+s 1990, 354; *Tschersich* in: *Beckmann/Matusche-Beckmann*, Versicherungsrechtshandbuch, § 45, Rdnr. 26). **Beweispflichtig** für den **Wegfall der Versicherungsfähigkeit** ist der **Versicherer**, wobei jedoch eine **sekundäre Darlegungslast** (BGH, VersR 2008, 628; 2005, 676 = r+s 2004, 513) zu beachten ist, wonach der VN zunächst den Wegfall der Versicherungsfähigkeit substantiiert zu bestreiten und näher darzulegen hat, was er unternommen hat, um eine neue Arbeitsstelle zu finden und daß seine Arbeitssuche nach wie vor Aussicht auf Erfolg hat (*Bach/Moser*, aaO, Rdnr. 13).

Aktuelles BGH AZ IV ZR 259/09

Der BGH hat in einem Urteil vom 17.02.2010 (AZ IV ZR 259/08) entschieden, wird in einer Krankentagegeldversicherung die Versicherungsfähigkeit von einer selbständigen Berufsausübung und der Erzielung regelmäßiger Einkünfte abhängig gemacht, fallen diese Voraussetzungen nicht schon dann weg, wenn der **Versicherte** sein **berufliches Tätigkeitsfeld wechselt** und dafür eine **Übergangszeit** benötigt und noch keine regelmäßigen Einkünfte erzielt.

Der Senat stellt zunächst heraus, daß die Aufgabe einer bestimmten Tätigkeit etwa aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich noch nicht das Ende einer selbständigen Erwerbsfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen bedeuten muß (VersR 2002, 881). Im konkret vorliegenden Fall ende die Versicherungsfähigkeit für einen selbständigen Rechtsanwalt nicht bereits dann, wenn er als Rechtsanwalt keine Einkünfte mehr erzielt. Der Versicherungsschutz bestehe vielmehr auch dann, solange der Rechtsanwalt Mitglied des Anwaltsvereins bleibt, da es ihm freistehe, im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Anwaltsverein die konkrete Art seiner selbständigen Berufsausübung zu ändern, ohne daß die Versicherungsfähigkeit deshalb in Frage stünde.

Weiterhin sei zu beachten, daß dem Versicherten auch in Zeiten der Arbeitssuche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Schutz gegen Verdienstaufschlag infolge Krankheit durch das Tagegeld verbleiben müsse. Die Interessen des Versicherers bleiben in derartigen Fällen gleichwohl gewahrt, wenn die Versicherungsfähigkeit jedenfalls dann endet, wenn sich der VN nicht ausreichend um die Aufnahme einer neuen Tätigkeit bemüht oder sich seine Bemühungen aus anderen Gründen als aussichtslos darstellen (BGHZ 175, 322, 329 f.). Ein entsprechendes Verständnis liege für den durchschnittlichen VN auch in einem Fall nahe, in dem die Versicherungsfähigkeit allein an die selbständige Berufsausübung und die damit verbundene Erzielung von Einkommen anknüpft. In einem solchen Fall entspreche es dem erkennbaren Sinn und Zweck der Klausel, dem VN bei einem Wechsel des Tätigkeitsfeldes eine **Übergangszeit** zuzubilligen, in der er die Voraussetzungen zur Ausübung der neuen Erwerbstätigkeit schaffen kann. Ein Wegfall der Versicherungsfähigkeit trete daher nicht ein, wenn der Wechsel in ein anderes berufliches Tätigkeitsfeld nicht ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit vorgenommen werden kann.

Soweit nach dem Wortlaut der hier verwendeten Klausel für die Versicherungsfähigkeit das **Erzielen regelmäßiger Einkünfte** verlangt wird, seien damit aber keine monatlich in etwa gleichbleibenden Bezüge wie bei einem abhängigen Arbeitnehmer gemeint, was sich aus der maßgeblichen Sicht des durchschnittlichen VN, der hier ein selbständig Berufstätiger ist, ohne weiteres aus dem Zusammenhang erschließt. Die Einkünfte eines Selbständigen können gerade beim Wechsel der selbständigen Berufstätigkeit größeren Schwankungen unterliegen und deshalb hänge die Versicherungsfähigkeit nicht davon ab, ob der VN tatsächlich stets innerhalb eines bestimmten Zeitraums Einkünfte erzielt, sondern nur davon, daß seine Tätigkeit ernsthaft auf die Erzielung nachhaltiger und in diesem Sinne regelmäßiger Einkünfte gerichtet ist, solange seine Bemühungen nicht ohne nachvollziehbare Aussicht auf Erfolg sind.

Zur **Beweislastverteilung** weist der BGH darauf hin, der Versicherer sei darlegungs- und beweispflichtig dafür, daß das Versicherungsverhältnis infolge Wegfalls der Versicherungsfähigkeit beendet worden ist. Gleichwohl sei der VN verpflichtet, im Rahmen seiner **sekundären Beweislast** die negative Tatsache eines Wegfalls seiner Versicherungsfähigkeit substantiiert zu bestreiten (BGHZ 175, 322).